

Dem Andenken Eyse von Reggows widmet Philipp Hed seine Darstellung „Blut und Stand im alt-sächsischen Recht und im Sachsen-Spiegel“ (Tübingen 1935; 140 S.). Seine Absicht ist, in gemeinverständlicher Form die Hauptergebnisse seiner ständegeschichtlichen Forschungen zusammenzufassen. Das Buch führt trotz seines geringen Umfanges tief in die zahlreichen, auch außersächsischen, Probleme der ständischen Gliederung ein und ist durch seine ausführlich gehaltenen Anmerkungen geeignet, als Wegweiser in Heds ausgebreitetes Schrifttum und die übrige Literatur der ständegeschichtlichen Forschung zu dienen.

In seinen „Untersuchungen zur alt-sächsischen Standesgliederung insbesondere über die ständische Bedeutung des Handgemals“ (Arbeiten 3. deutschen RVG. 9, Stuttgart 1936; 194 S.) wendet sich Philipp Hed gegen Linzel (vgl. NA. 50, 1935, 706 Nr. 187) und Herbert Meyer (vgl. NA. 50, 696 Nr. 170). Die Bedeutung der ersten Kontroverse liegt vornehmlich auf methodischem Gebiet, indem Hed mangelnde Scheidung von Rechtsständen und sozialer Gliederung bei Linzel feststellt und gegen erhobene Zweifel den Zusammenhang zwischen den Standesbegriffen der verschiedenen Stammesrechte von neuem behauptet. Im Gegensatz zu Herbert Meyer hält Hed an der Bedeutung von „Handgema“ als „Heimat“ (Ort der Herkunft) fest und weist dem ererbten Besitz gegenüber der Abkunft eine sekundäre Rolle für die sächsische Standesgliederung zu. Das Wort Handgema sucht er als Hundmal, Gericht der Hundertschaft, zu erklären. D. v. G.

Heinz Zatschek, Die Reichsteilungen unter Kaiser Ludwig dem Frommen. Studien zur Entstehung des ostfränkischen Reiches, MZÖG. 49 (1935), 186—224. Der Verf. sucht die schleppende Ostpolitik des an sich dazu befähigten Ludwigs d. D. aus der mangelnden finanziellen Fundierung seines Reichsteiles herzuleiten; ihm standen nur geringe Rechte an dem reichen Haus- und Reichsgut im Westen zu. Z. verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß auch Heinrich I. und Otto I. sich erst den Ostfragen zuwenden konnten, als Lothringen gesichert war. Ludwigs westliche Grenze hat sich im Verlauf der Teilungspläne seines Vaters und der brüderlichen Auseinandersetzungen erheblich nach Osten verschoben. Bemerkenswert ist das zähe Ringen des ostfränkischen Königs um stärkeren Anteil an den westlichen Besitzungen. Was er erreicht hat, ist im Vergleich mit dem gleichgültigen Pippin, der sich auf Aquitanien beschränken ließ, viel; aber es reichte nicht, um eine energische Ostpolitik zu tragen. — Anders als die bisherige Forschung ist Z. der Ansicht, daß sich Ludwig d. Fr. nach 834 keine Hoheitsrechte in Ludwigs d. D. Reichsteil vorbehalten, sondern sie nur gegen die Verabredung in Anspruch genommen habe, um die Stellung seines Sohnes zu schwächen. D. v. G.